

Landgericht Hannover, Postfach 3729, 30037 Hannover
21 O 104/06
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Berghaus & Partner
Julianenburger Str. 31

Hannover, 06.12.2006
Postanschrift:
Volgerweg 65, 30175 Hannover
☎ Vermittlung: 0511/347-0
☎ Durchwahl: 0611/347-2599
☎ Telefax: 0511 / 347 3567

28603 Aurich

Ihr Zeichen:
00099/06 Re/sw

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

u.a. gegen EWE Aktiengesellschaft

Ist nach der Klarstellung der Kläger lediglich die Berechtigung der Preiserhöhung bzw. der Unwirksamkeit zu überprüfen. Ungeachtet dessen dürfte die Beklagte gehalten sein zum Nachweis der Angemessenheit des ab Preiserhöhung vom 1.8.2005 verlangten Preises ihre gesamte Kalkulation darzulegen; sie wird sich nicht darauf beschränken können, auf der Basis des bis dahin geltenden Preises lediglich die Kostensteigerungen vorzutragen. Dies würde im Ergebnis dazu führen können, dass eine von vornherein unangemessenen Preisgestaltung dauerhaft papetermiert werden könnte. Da die Preise aber nicht frei ausgehandelt wurden, dürfte ein Anspruch der Beklagten, die nach den ursprünglich vereinbarten Preisen ggfls. bestehenden unbilligen Vorteile fortzuschreiben, nicht bestehen. Die Vergleichbarkeit der Rechtsprechung zur Überprüfung von Zinsanpassungen erscheint zweifelhaft.

Da durchgreifenden Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage nicht bestehen, wird die Kammer die Angemessenheit des Preises ab dem 1.8.2005 unter Bewertung der vollständigen Preiskalkulation zu überprüfen haben. Dazu hat die Beklagte sämtliche Unterlagen vorzulegen. Testate etc. sind nicht ausreichend. Nach den schriftsätzlichen Ausführungen der Beklagten wird davon ausgegangen, dass sie trotz ggfls. gegenteiliger rechtlicher Beurteilung Aufagen zur Vorlage der Kalkulation nebst Unterlagen nachkommen wird.

Beide Parteien haben Gelegenheit zu ergänzenden Stellungnahme bis zum 10.1.2007.

Mit freundlichen Grüßen

Saathoff
Vorsitzender Richter am Landgericht
Beglaubigt



Dienstgebäude: Volgerweg 65, 30175 Hannover
Sprechzeiten: Montag-Freitag jeweils 8.00-12.00 Uhr

Überweisung an
Nord/LB Kto.Nr. 109 329 818 (BLZ 250 500 00)

Landgericht Hannover

1. Kammer für Handelssachen

Geschäftsnummer:

21 O 104/06

Bitte stets angeben!

Landgericht Hannover, Postfach 3728, 30037 Hannover

21 O 104/06

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Berghaus & Partner

Julianenburger Str. 31

26603 Aurich

Hannover, 07.11.2006

Postanschrift:

Volgersweg 65, 30175 Hannover

☎ Vermittlung: 0511/347-0

☎ Durchwahl: 0511/347-2599

Telefax: 0511 / 347 3567

Ihr Zeichen:

00099/06 Re/sw

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

u.a. gegen EWE Aktiengesellschaft

wird gebeten, das neue Aktenzeichen zu beachten.

Die Kläger haben klarzustellen, ob sie lediglich die Wirksamkeit der Preiserhöhung angreifen und/oder die Feststellung der angemessenen, billigen Gaspreise begehren. Die Verbindung von Feststellungs- und gestaltungsklagen dürfte zulässig sein.

Frist: 3 Wochen.

Falls die Höhe der Gaspreise durch das Gericht gem. § 315 BGB festgelegt werden soll hat die Beklagte ihre Kostenkalkulation einschließlich der ihre zugrunde liegenden Vorräte, Unterlagen etc. offen zu legen.

Die Beklagte soll binnen 3 Wochen erklären, ob sie dazu grundsätzlich binnen angemessener Frist bereit ist.

Mit freundlichen Grüßen

Seathoff

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Partikel, Just. Ang.



Hauptgebäude:
Volgersweg 65
30175 Hannover

Sprechzeiten:
Montag-Freitag
jeweils 9.00-12.00 Uhr

Überweisung an
Nord/LB Kto.Nr. 108 023 815 (BLZ 260 500 00)



Landgericht Oldenburg
9. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
9 O 403/06
Bitte stets angeben!

Landgericht Oldenburg, Postfach 2461, 26014 Oldenburg
9 O 403/06
Rechtsanw.
Kramer und Partner
Gerichtsfach 26
Gartenstraße 18
26122 Oldenburg

Oldenburg, 17.11.2006
Postanschrift:
Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg
☎ Vermittlung: 0441 / 220 0
☎ Durchwahl: 0441 / 220 2232
☎ Telefax: 0441 / 220 2211

Ihr Geschäftszeichen:
20114/06/12/Z

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

in dem Rechtsstreit

u.a. gegen EWE AG

muss das Verfahren im Hinblick auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 03.11.2006 fortgesetzt werden.

Eine Verweisung an das Kartellgericht ist nicht beabsichtigt. Die Kammer hält eine umfassende Offenlegung der für die Bildung des Gaspreises maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen für erforderlich.

Die Beklagte hat Gelegenheit, dazu binnen vier Wochen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Beklage
Vorsitzender Richter am Landgericht

Zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

Kukus, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle